

der Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung abzustimmen.

Das U-Organ bzw. der Staatsanwalt haben dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung unmittelbare Hilfe zu gewähren oder an der Kollektivaussprache teilzunehmen, wenn dies infolge besonderer Umstände zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens geboten ist.“

(Vgl. hierzu § 102 Abs. 4 StPO, der durch das ÄGStPO eingefügt wurde.)

„Sofern nach der Kollektivaussprache noch wesentlich neue Tatsachen ermittelt wurden, sind diese dem Kollektiv bzw. dem Kollektivvertreter spätestens in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mitzuteilen.

12. Gelangt das Kollektiv im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, keinen Kollektivvertreter zu benennen, und wird dies in der Niederschrift ausgewiesen, ist keine erneute Beratung im Kollektiv durch die Rechtspflegeorgane zu verlangen.

In diesen Fällen ist dem Angeklagten durch entsprechende Vorhalte aus der Niederschrift über die Aussprache im Kollektiv und die Einschätzung seiner Persönlichkeit Gelegenheit zu geben, hierzu in der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Ergeben sich dabei Widersprüche zwischen der Kollektiveinschätzung und den Einlassungen des Angeklagten, sind weitere Beweiserhebungen nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Strafzumessung von Bedeutung sind.“

2. Zur Rüdegabe der Sache an den Staatsanwalt wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren vgl. Ziff. II.2. der RL des Plenums des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (abgedr. als Anm. nach §190 StPO).

§103

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen

des Umfanges der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.

§104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.

§105

Vernehmung von Beschuldigten

(1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß § 61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.

(4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 47, 48 und Anm. nach § 51 StPO.

§106

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmtrpnden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Be-